

## **Aufholen nach Corona: Landkreis Uelzen richtet Fonds für soziale Teilhabe und Chancengerechtigkeit ein**

Die Umsetzung des bundesweiten Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ wird durch den Landkreis Uelzen durch verschiedene Maßnahmen unterstützt.

Zu diesen Maßnahmen zählt auch die Auflegung eines Fonds mit einem Finanzvolumen von insgesamt 100.000 Euro. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die unmittelbar dazu beitragen, im Landkreis Uelzen die Folgen der Pandemie für Kinder und Jugendliche aufzufangen und so einen Beitrag zu Teilhabemöglichkeiten und Chancengerechtigkeit zu leisten. Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre.

Antragsberechtigt sind Bildungseinrichtungen, Träger der Kinder- und Jugendhilfe, freie Träger, Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine, Verbände, Initiativen und natürliche Personen. Gefördert werden Vorhaben mit Gesamtkosten zwischen 500 und 25.000 Euro. Beantragt werden kann die Erstattung von Ausgaben für Sachmittel, Personalbeziehungsweise Honorarkosten sowie Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche und Fahrtkosten. Wichtig ist dem Landkreis Uelzen, dass die Vorhaben für Kinder und Jugendliche kostenfrei zugänglich müssen sein, so Uelzens Landrat Dr. Blume. Erwünscht seien die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Kooperationen und Vernetzung sowie grundsätzliche Strategien zur Verstetigung.

**Anträge können ab sofort bis zum 31. Oktober 2022 beim Landkreis Uelzen gestellt werden.** Die Förderrichtlinie steht gemeinsam mit den Antragsunterlagen auf der Homepage des Landkreises Uelzen zum Download zur Verfügung. Für alle Fragen rund um das Aufholpaket sowie den Fonds steht Sabrina Boenschen, Leiterin des Bildungsbüros, unter der Rufnummer 0581 82-2996 oder per E-Mail unter der Adresse [s.boenschen@landkreis-uelzen.de](mailto:s.boenschen@landkreis-uelzen.de) zur Verfügung.

Weitere Infos unter: <https://www.landkreis-uelzen.de/home/bildung-und-br-ehrenamt/bildungsregion/aktuelles.aspx>

---

## **Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen bis Ende Juni 2022**

Anfang des Jahres wurde der Start der **Überbrückungshilfe IV** sowie der **Neustarthilfe** und der **Härtefallhilfen** für die Fördermonate Januar bis März 2022 bekanntgegeben.

**Anträge können noch bis zum 30. April 2022 eingereicht werden.**

Bund und Länder haben ebenfalls noch einmal die folgenden Wirtschaftshilfen für Unternehmen mit Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen um drei weitere Monate **bis Juni 2022** verlängert.

Anträge sollen ab Anfang / Mitte April möglich sein:

### **Überbrückungshilfe IV**

Im Rahmen der IV erhalten Unternehmen weiterhin eine anteilige Erstattung von Fixkosten. Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer betroffen sind, können zusätzlich zur Fixkostenerstattung einen Eigenkapitalzuschuss erhalten.

### **Neustarthilfe 2022 Zweites Quartal**

Über die Neustarthilfe können Soloselbständige wie gehabt pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, d. h. für den verlängerten Förderzeitraum April bis Juni 2022 sind insgesamt max. 4.500 Euro Zuschuss möglich.

### **Härtefallhilfen**

Weiterhin besteht für Unternehmen, bei denen die bestehenden Corona-Hilfen des Bundes, der Länder und der Kommunen nicht greifen (bspw. Überbrückungshilfen) die Möglichkeit, sog. Härtefallhilfen für den o. g. Zeitraum zu beantragen.

Für weitere Infos behalten Sie bitte die zentrale Plattform für die Überbrückungshilfe und die Neustarthilfe ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)) bzw. die länderübergreifende Plattform für die Härtefallhilfen ([www.haertefallhilfen.de](http://www.haertefallhilfen.de)) im Blick.

04 – April 2022

---

## **Niedersächsische Corona-Hilfe für das Taxi- und Mietwagengewerbe**

Im März wurde eine neue Richtlinie zur **Nds. Corona-Hilfe für das Taxi- und Mietwagengewerbe** veröffentlicht, die mit einem Budget i. H. v. 6 Mio. Euro ausgestattet ist und darauf abzielt, Unternehmen und Soloselbstständige aus dem Taxi- und Mietwagengewerbe zu unterstützen, die durch die Corona-Pandemie besonders getroffen wurden.

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige:

- die am 16. März 2020 eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen oder Mietwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz hatten,
- über einen Betriebsstandort in Niedersachsen verfügen sowie den Firmensitz in Niedersachsen haben und
- im u. g. Zeitraum einen Umsatz von mind. 10.000 Euro pro eingesetztem Fahrzeug erzielt haben.

Förderzeitraum: 17. März 2020 bis 30. Juni 2021

Förderhöhe: Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes erhalten einen pauschalisierten Umsatzausgleich i. H. v. grds. 10 % bis max. 17,5 % des Vorjahresumsatzes (mind. 2.500 Euro bis max. 20.000 Euro).

Voraussetzung: Neben dem Vorliegen eines Liquiditätsengpasses infolge der Corona-Pandemie, ist die Höhe der Ausgleichsleistung abhängig von der Unternehmensgröße:

- bis 17,5 % des nachgewiesenen Umsatzverlustes für Unternehmen mit max. drei Fahrzeugen
- bis 15 % des nachgewiesenen Umsatzverlustes für Unternehmen mit max. sechs Fahrzeugen
- bis 12,5 % des nachgewiesenen Umsatzverlustes für Unternehmen mit max. zehn Fahrzeugen
- bis 10 % des nachgewiesenen Umsatzverlustes für Unternehmen mit mehr als zehn Fahrzeugen

Weitere Details und Infos in Kürze unter: <https://www.nbank.de/index.jsp>

---